

Verhaltensanforderungen

Maßnahmen zur Verringerung bestehender Gefährdungen durch Setzungsfleißrutschungen in den gekippten Uferbereichen am Speicherbecken Lohsa I

Unter Setzungsfleißrutschungen sind Bodenbewegungen zu verstehen, die bei vollständigem Festigkeitsverlust der anstehenden, im früheren Tagebaubetrieb locker verkippten und durch Grundwasserwiederanstieg wassergesättigten Böden möglich sind. Durch Setzungsfleißrutschungen können plötzlich größere Bereiche mit Seitenlängen von mehreren 100 Metern bewegt werden und einschließlich vorhandener Bauwerke und Anlagen unter den Seewasserspiegel des Speicherbeckens Lohsa I gelangen. Weiterhin sind wegen der Bodenbewegungen in den See hinein Schwallwellen zu erwarten.

Nach Bewertung der geotechnischen Situation und der Auswertung der durchgeführten Feldversuche werden nachfolgend allgemeine Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr von Setzungsfleißrutschungen und zur Minderung möglicher Schäden infolge von Setzungsfleißrutschungen festgelegt.

Die speziell für den jeweils betrachteten Bereich zutreffenden Sicherungen und Verhaltensanforderungen stellen Beiträge zur Verminderung der Verflüssigungsgefahr dar. Das generelle Risiko des Auftretens von lokalen Verflüssigungen und Setzungsfleißrutschungen bleibt jedoch bestehen.

Die Festlegungen gelten im Bereich der gekippten Uferböschungen

- am Restloch Mortka an der Nordböschung und Ostböschung
- am Restloch Friedersdorf (Silbersee) an der Westböschung bzw. westlich des Friedersdorfer Standes und an der Nordböschung
- im Bereich des Verbindungskanals

Folgende Festlegungen sind einzuhalten:

- Betretungsverbot besteht für die Bereiche zwischen Uferlinie und Sicherheitslinie, Flachwasser- und Uferbereiche sowie die Inseln. Das Betretungsverbot beinhaltet gleichzeitig ein Bauverbot.
- Fahr- und Arbeitsverbot für Planiermaschinen und ähnliche Kettenfahrzeuge auf den Kippenflächen
- Marschverbot auf trocken gefallenem Seegrund ($\leq 123,3$ m NN)
- Auf den Kippenflächen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für gummiereiften Fahrzeuge 30 km/h bei erdfeuchter Mindestüberdeckung über dem Grundwasserspiegel von 2,0 m. Aus dem zulässigen Höchststau folgt eine Mindesthöhe von 125,6 m NN.

- Fahrverbot in Bereichen mit erdfeuchter Überdeckung < 2,0 m mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf der nördlichen Kippenfläche, sofern die Sicherheitslinie nicht überschritten wird. Treten bei der Nutzung dieser Flächen Tragfähigkeitsprobleme auf, die sich z. B. im Einsinken von Fahrzeugen und sprudelnden Wasseraustritten äußern können, so dürfen diese Bereiche bis zur endgültigen Ursachenklärung nicht mehr befahren werden.

Der **Friedersdorfer Strand** am Südufer des Restlochs Friedersdorf (Silbersee) darf betreten werden. Das Verbot des Technikeinsatzes in gekippten Bereichen besteht weiterhin.

Die **Ostböschung** des Restlochs Friedersdorf (Silbersee) mit den Gleisanlagen des Bahnhofes Lohsa darf im Bereich zwischen Uferlinie und dem Fahrweg unmittelbar westlich der Gleisanlagen nicht Betreten und Befahren werden. Für diesen Bereich gelten gesonderte Verhaltensanforderungen.

Für den Speicherbetrieb gelten folgende Bedingungen:

- Der Höchststau beträgt 123,6 m NN.
- Die maximal zulässige Absenkgeschwindigkeit des Wasserspiegels im Speicherbecken Lohsa I beträgt 10 cm/d.

Werden die Verhaltensanforderungen nicht eingehalten, sind bei entsprechender Initialwirkung Bodenverflüssigungen, Setzungsfleißrutschungen und Schwallwellengefahr, u.a. in den Uferbereichen am Friedersdorfer Stand sowie an der West- und Südböschung des Restloches Mortka, nicht auszuschließen.